

Informationsschreiben für Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte

**Schülerinnen und Schüler, die nicht geimpft bzw. genesen sind,
sich nicht den erforderlichen Tests unterziehen und
deshalb nicht am Unterricht teilnehmen können,
verletzen grundsätzlich ihre Schulpflicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

regelmäßige Testungen auf Covid-19 sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass in diesem Schuljahr trotz Corona-Pandemie Präsenzunterricht stattfinden kann.

Daher sieht § 13 Abs. 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vor, dass die Teilnahme am Präsenzunterricht (wie z. B. auch an sonstigen Schulveranstaltungen und an der Mittagsbetreuung) Schülerinnen und Schülern, die nicht geimpft und nicht genesen sind, nur dann erlaubt ist, wenn sie regelmäßig ein negatives Testergebnis vorweisen können („Testobliegenheit“). Dieser Testnachweis kann an unserer Schule erbracht werden durch die Teilnahme an den unter Aufsicht in der Schule durchgeführten Selbsttests oder durch einen außerhalb der Schule durchgeführten Test nach den Vorgaben des § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der 14. BayIfSMV.

Bislang nahmen Schülerinnen und Schüler, die weder an den schulischen Testungen teilgenommen noch einen externen Testnachweis vorgelegt haben nicht am Präsenzunterricht, sondern an Angeboten des Distanzunterrichts bzw. Distanzlernens teilgenommen. Aus pädagogischer Sicht kann dies jedoch keine dauerhafte Lösung sein: Bildungsqualität, schulischer Erfolg und Präsenzunterricht gehören eng zusammen. Auch aus diesem Grund besteht laut Art. 35ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Bayern die Schulpflicht (vgl. auch Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG).

Daher hat der bayerische Ministerrat in seiner Sitzung vom 4. Oktober 2021 festgehalten, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer verfassungsrechtlich verankerten Schulpflicht dazu verpflichtet sind, den Präsenzunterricht zu besuchen, auch wenn sie hierzu einen Testnachweis nach den o. g. Vorgaben der 14. BayIfSMV erbringen müssen. Die 14. BayIfSMV führt nunmehr ausdrücklich aus, dass die Schulpflicht durch die in der Schule geltende Testobliegenheit unberührt bleibt (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 3 der 14. BayIfSMV).

Dadurch ergeben sich folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Situation:

- Schülerinnen und Schüler ohne Testnachweis haben künftig keinen Anspruch auf Distanzunterricht bzw. Distanzlernen mehr – u. a. deshalb, weil die Ressourcen der Schulen wieder vollständig im Präsenzunterricht gebunden sind. Die Schulpflicht kann also nicht mehr durch die Teilnahme am Distanzunterricht bzw. Distanzlernen erfüllt werden.

- Kann ein Schüler bzw. eine Schülerin weiterhin kein negatives Testergebnis vorlegen und nimmt deshalb nicht regelmäßig am Präsenzunterricht teil, verletzt er bzw. sie grundsätzlich die Schulpflicht. Die Erziehungsberechtigten verletzen dabei ihre gesetzliche Pflicht, auf den regelmäßigen Unterrichtsbesuch ihrer Kinder hinzuwirken (vgl. Art. 76 Satz 2 BayEUG).
- Wir weisen darauf hin, dass Schulpflichtverletzungen nicht nur mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG belegt, sondern nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BayEUG auch als Ordnungswidrigkeiten sowohl gegenüber Schülerinnen und Schülern als auch gegenüber Erziehungsberechtigten geahndet werden können. Schülerinnen und Schüler, die die Vorlage eines Testnachweises verweigern, gelten als unentschuldig und erhalten bei angekündigten Leistungsnachweisen im Unterricht die Note ungenügend.
- Festzuhalten ist, dass kein Testzwang besteht, d. h. die Schülerinnen und Schüler werden nicht zwangsweise (etwa mit Hilfe der Polizei oder des Ordnungsamtes) der Schule zugeführt und auch nicht zwangsweise getestet.
Da allerdings die Teilnahme am Präsenzunterricht Schülerinnen und Schüler, die weder geimpft, genesen oder negativ getestet sind, nicht erlaubt ist, müssen diese mit den o. g. schulrechtlichen Konsequenzen einer Schulpflichtverletzung rechnen.

Bitte tragen Sie daher dafür Sorge, dass es nicht zu einer Schulpflichtverletzung und den damit verbundenen Konsequenzen kommt. Mit den Testungen, der Maskenpflicht im Schulgebäude (außerhalb des Unterrichts, sonstige Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung) und allen sonstigen Hygienemaßnahmen ist Schule trotz der Pandemie ein sicherer Ort.